

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1971

Geschäftszahl

0406/71

Rechtssatz

Die Vertragsgebühren für einen schriftlichen Mietvertrag über Geschäftsräumlichkeiten sind grundsätzlich zu aktivieren. Auf einen allenfalls niedrigeren Teilwert ist Bedacht zu nehmen.

Beachte

y5665;